

bis zu der auf Grund einer Volksabstimmung ergehenden Entscheidung des Völkerbundes die deutsche Souveränität fort (§ 35 des Statuts).

2. Aus der Aufrechterhaltung der deutschen Souveränität über das Saargebiet folgt, daß die aus der Staatshoheit abzuleitende Disziplinargewalt der preußischen Behörden gegenüber den im Saargebiet aufhaltenden unmittelbaren und mittelbaren preußischen Staatsbeamten durch die Bestimmungen des Friedensvertrages nicht aufgehoben ist.

* * *

Kammergericht, Berlin.

1) 21. November 1929 (AW 613/29) (Leipz. Zeitschr. XXIV (1930) Sp. 398).

Art. 304 b Abs. 2 des Vertrages von Versailles — Gemischtes Schiedsgericht — doppelte Staatsangehörigkeit.

Der Wortlaut der Bestimmung des Art. 304 b Abs. 2 des Versailler Vertrages scheint dafür zu sprechen, daß ein Angehöriger einer alliierten und assoziierten Macht sich auf die Zuständigkeit des Gemischten Schiedsgerichts auch dann berufen kann, wenn er gleichzeitig deutscher Reichsangehöriger ist. Aber nach dem Sinn und Zweck des Versailler Friedensvertrages kann nicht angenommen werden, daß irgendwelche Streitigkeiten zwischen Deutschen vor dem Gemischten Schiedsgerichtshof ausgetragen werden sollten. Streitigkeiten zwischen Deutschen gehören demgemäß auch dann nicht zur Zuständigkeit des Gemischten Schiedsgerichts, wenn die eine Partei zugleich Staatsangehöriger einer alliierten und assoziierten Macht ist.

* * *

2) 30. Mai 1931 (30. U. 9113. 29) ¹⁾.

Minderheitenschutzvertrag von Saint-Germain en Laye vom 10. September 1919 — Verfassung der tschechoslowakischen Republik — Tschechisches Sprachengesetz vom 29. Februar 1926 — Tschechische Regierungsverordnung vom 3. Februar 1926 zum Sprachengesetz — Verhältnis von Justiz und Verwaltung in der Tschechoslowakei — Sprachenrecht — Aufhebung einer Entscheidung des Obersten Gerichts der Tschechoslowakischen Republik durch das Justizministerium als höhere Spracheninstanz — Vollstreckung ausländischer Urteile in Deutschland — keine Vollstreckung des ausländischen Urteils mangels Rechtskraft.

I. Gemäß § 723 Abs. 1 der deutschen Zivilprozeßordnung ist ein Vollstreckungsurteil für die Entscheidung eines ausländischen Gerichts

¹⁾ Nach amtlicher Mitteilung.

nicht zu erlassen, wenn sie nach dem für dieses Gericht maßgebenden Rechte die Rechtskraft nicht erlangt hat. Ist der volle Beweis für die Rechtskraft nicht erbracht, so ist die beweispflichtige klagende Partei abzuweisen.

2. Eine materielle Prüfung der Gesetzmäßigkeit der ausländischen Entscheidung ist dem deutschen Gericht nicht gestattet.

3. Die Vorlage eines Zeugnisses eines ausländischen Gerichts, in dem die Rechtskraft der Entscheidung bestätigt wird, bildet einen prima facie Beweis, aber keinen unwiderleglichen Beweis, der der selbständigen Prüfung des deutschen Gerichts entgegensteht.

4. Ein Beschluß des Obersten Gerichts der Tschechoslowakischen Republik, der eine Revision aus sprachlichen Gründen zurückweist, erwächst nicht in Rechtskraft, wenn auf Einlegung der Sprachenbeschwerde das Justizministerium als die übergeordnete Spracheninstanz die Entscheidung abändert und das Gericht anweist, die Revision sachlich zu erledigen.

5. Der Beschluß des Obersten Gerichts, die Revision aus sprachlichen Gründen zurückzuweisen, ist keine Entscheidung über die Revision nach § 509 der tschechoslowakischen Zivilprozeßordnung, stützt sich vielmehr allein auf die Sprachenvorschriften.

6. Die Entscheidung über Sprachenstreitigkeiten ist nach dem tschechoslowakischen Verfassungsrecht allein den zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörden, für das Oberste Gericht also dessen Präsidium und dem Justizministerium, vorbehalten. Die Aufsichtsbehörden dürfen die Entscheidung des Gerichts kassieren und haben die mögliche Abhilfe anzuordnen. Die Abhilfe besteht hier in der sachlichen Erledigung der Revision. Das Oberste Gericht war gehalten, gemäß § 190 der tschechoslowakischen Zivilprozeßordnung das Verfahren solange zu unterbrechen, bis über die Vorfrage, von der die Entscheidung des Rechtsstreits abhing, eine rechtskräftige Entscheidung der Aufsichtsbehörde vorlag.

7. Hat die Aufsichtsbehörde die Zulässigkeit der Revision mit bindender Kraft festgestellt, so ist das Gericht zu ihrer sachlichen Erledigung verpflichtet. Unterläßt es diese, so ist über die Revision noch nicht entschieden und Rechtskraft noch nicht eingetreten.

Tatbestand: Die Beklagte, die ihren Sitz in Berlin hat, hatte gegen die in der Tschechoslowakischen Republik domizilierende Klägerin in drei Instanzen einen Rechtsstreit geführt. Durch Urteil des Kreisgerichts in Olmütz ist die von der jetzigen Beklagten erhobene Klage abgewiesen worden. Ihre Berufung ist durch Urteil des Oberlandesgerichts in Brünn zurückgewiesen worden. Im Gerichtsbezirk des Kreisgerichts Olmütz besteht eine qualifizierte Minderheit von Angehörigen der deutschen Sprache. Die von der jetzt Beklagten gegen das Urteil des Oberlandesgerichts in deutscher Sprache eingelegte Revision ist vom Obersten Gericht in Brünn als Revisionsgericht durch Beschluß vom 19. Januar 1929 zurückgewiesen worden. Die Revisionsabweisung ist lediglich damit begründet, daß die Revisionsklägerin nicht Angehörige der Minderheitssprache sei, und daß sie daher der Begünstigten, die

das Sprachengesetz vom 29. Februar 1920 und die zur Ausführung des Sprachengesetzes erlassene Regierungsverordnung vom 3. Februar 1926 den zur sprachlichen Minderheit gehörigen Staatsbürgern der Tschechoslowakischen Republik gewährten, nicht teilhaftig sei, weswegen die in deutscher Sprache eingelegte Revision gemäß Art. 4 Abs. 3 der genannten Sprachenverordnung zur gesetzmäßigen Einleitung des Verfahrens nicht geeignet sei. Der von der jetzt Beklagten gegen diesen Beschluß gemäß Art. 96 der Sprachenverordnung beim Präsidium des Obersten Gerichts in Brünn als dem zuständigen staatlichen Aufsichtsorgan eingelegten Beschwerde hat das Präsidium des Obersten Gerichts in Brünn in der Entscheidung vom 25. Februar 1929 nicht stattgegeben. Auf die weitere Beschwerde der jetzigen Beklagten bei dem Justizministerium als dem zuständigen staatlichen Aufsichtsorgan hat das Ministerium mit Erlaß vom 24. März 1929 folgendermaßen entschieden:

Der Beschwerde wird stattgegeben und die angefochtene Entscheidung in dem Sinne abgeändert, daß das Oberste Gericht verpflichtet ist, die eingelegte Revision anzunehmen und sie ohne Rücksicht auf den geltend gemachten Abweisungsgrund zu erledigen.

.....
Auf Grund des vorstehenden Erlasses hat das Präsidium des Obersten Gerichts die Sache dem Senat des Obersten Gerichts zur weiteren Veranlassung vorgelegt. Durch Entscheidung vom 6. Juni 1929 hat der Senat des Obersten Gerichts beschlossen, daß die Revision durch die Zurückweisung erledigt worden sei und nicht erneut erledigt werden könne....

In den angeführten Urteilen sind die Kosten der drei Rechtszüge der jetzigen Beklagten auferlegt worden. Im vorliegenden Rechtsstreit verlangt die Klägerin, die Zulässigkeit der Vollstreckung der drei Entscheidungen gegen die Beklagte durch ein Vollstreckungsurteil auszusprechen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Hiergegen hat die Klägerin Berufung eingelegt. . . . Sie hat eine Bestätigung des Kreisgerichts in Olmütz vorgelegt, wonach die streitigen Entscheidungen durch den Beschluß des Obersten Gerichts vom 19. Januar 1929 rechtskräftig geworden seien.

Der Senat hat von dem Direktor des Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Prof. V. Bruns, ein Rechtsgutachten eingeholt.

Gründe: Der Berufung mußte der Erfolg versagt werden.

Die allgemeinen Voraussetzungen der Anerkennung der vorliegenden drei Entscheidungen der Tschechoslowakischen Gerichte liegen gemäß § 328 ZPO. vor. Eine Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung nach der Richtung, ob, wie die Beklagte meint, das Oberste Gericht in Brünn sich über gesetzlich verbürgte Minderheitsrechte hinweggesetzt habe, steht dem erkennenden Gerichte gemäß § 723 Abs. 1 ZPO. nicht zu. Es ist jedoch nach der gesetzlichen Vorschrift des § 723 Abs. 2 ZPO. das Vollstreckungsurteil erst zu erlassen, wenn das Urteil des

ausländischen Gerichts nach dem für dieses Gericht geltenden Rechte die Rechtskraft erlangt hat. In Frage steht hier nur die formelle Rechtskraft. Angesichts ihres Bestreitens durch die Beklagte hat die Klägerin im zweiten Rechtszuge die Bestätigung des Kreisgerichts in Olmütz vorgelegt, in der die Rechtskraft der drei Entscheidungen bescheinigt wird. Das bildet prima facie ein Beweismittel, stellt aber angesichts des Umstandes, daß der höchste Gerichtshof der Tschechoslowakischen Republik und ihr Justizministerium in ihrer Auffassung über die Rechtskraft diametral entgegenstehen, keinen unwiderleglichen Beweis dar. Das erkennende Gericht muß daher selbständig prüfen, ob die streitigen Entscheidungen nach seiner Meinung über das für die in Frage kommenden Gerichte geltende Recht tatsächlich die Rechtskraft erlangt haben. Der Senat hat die Frage im Anschluß an das eingeholte Gutachten verneint.

Die Rechtskraft des Urteils des Kreisgerichts in Olmütz und des Urteils des Oberlandesgerichts in Brünn hängt von der Entscheidung der Frage ab, ob durch den Beschluß des Obersten Gerichts in Brünn vom 19. Januar 1929 die Revision der jetzigen Beklagten verworfen wurde oder nicht.

Die Revision war gemäß § 505 der Zivilprozeßordnung und Jurisdiktionsnorm bei dem Prozeßgericht erster Instanz, also bei dem Kreisgericht in Olmütz einzulegen. Eine unzulässige Revision ist nach § 507 vom Prozeßgericht erster Instanz zurückzuweisen. Das Gericht hat gemäß § 84 die Beseitigung von Formgebrechen, welche die ordnungsmäßige geschäftliche Behandlung eines überreichten Schriftsatzes zu hindern geeignet sind, von Amts wegen anzuordnen. Nach § 85 kann zum Zwecke der Beseitigung von Formgebrechen der Partei der Schriftsatz mit der Anweisung zur Behebung der gleichzeitig zu bezeichnenden Formgebrechen zurückgesandt werden. Es ist nicht ersichtlich, ob dies im vorliegenden Falle geschehen ist. Der Beschluß des Obersten Gerichts vom 19. Januar 1929 stützt sich auf keine Bestimmung der Zivilprozeßordnung. Er konnte sich nicht auf § 507 begründen, da für das Verfahren nach dieser Bestimmung das Kreisgericht in Olmütz zuständig gewesen wäre. Wie der Inhalt des Beschlusses, zu dessen Verständnis auch die Gründe heranzuziehen sind, klar ergibt, handelt es sich in ihm auch nicht um eine Entscheidung über die Revision gemäß 509 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung. Der Beschluß stützt sich vielmehr einzig und allein auf Art. 4 Abs. 3 der Sprachenverordnung vom 3. Februar 1926. Der Beschluß ist von dem Justizministerium in Prag als der dem Obersten Gericht in Sprachenstreitigkeiten vorgesetzten Aufsichtsbehörde kassiert worden. Die Auffassung der Klägerin, in einem Kultur- und Rechtsstaat könne ein in dritter und letzter Instanz ergangener Spruch des höchsten Gerichts durch eine Verwaltungsbehörde nicht aufgehoben und außer Kraft gesetzt werden, kann in dieser Allgemeinheit nicht anerkannt werden. Es kommt auf die in der Verfassung der einzelnen Staaten bestimmte Abgrenzung der Zuständigkeiten der Gerichte und der Verwaltungsbehörden an. Eine

allgemeine Befugnis der Obersten Gerichte, die Beschlüsse anderer Staatsorgane auf ihre Gesetzmäßigkeit nachzuprüfen und sie unter Umständen für ungültig zu erklären, wie dies für die Gerichte in den Vereinigten Staaten von Nordamerika in Anspruch genommen wird, besteht — abgesehen von einzelnen gesetzlich geregelten Fällen — ebensowenig im Deutschen Reich wie in der Tschechoslowakischen Republik. Ebensowenig besteht eine Vermutung dafür, daß bei einem Streit zwischen einem Gericht und einer Verwaltungsbehörde die Meinung des Gerichts vorgeht. Die Prüfung der Meinungen des Obersten Gerichts und des Justizministeriums ergibt folgenden Rechtszustand. In dem Minderheitenschutzvertrag von St. Germain en Laye vom 10. September 1919 verpflichtete sich die Tschechoslowakei dahin, daß keine Amtshandlung gegenüber der Bestimmung des Art. 7 des Kapitel 1 des genannten Vertrages Geltung haben solle. Art. 7 besagt, daß den tschechoslowakischen Staatsbürgern keinerlei Beschränkung im freien Gebrauch irgendeiner Sprache im Geschäftsverkehr auferlegt und unbeschadet der Einführung einer offiziellen Sprache den tschechoslowakischen Angehörigen anderer Zunge als der tschechischen angemessene Möglichkeit des Gebrauchs ihrer Sprache vor Gericht geboten werden solle. Im Hinblick auf die Bedeutsamkeit dieser Bestimmung wurde sie in der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik verankert. Das sechste Hauptstück der Verfassungsurkunde, das den Schutz der nationalen Minderheiten behandelt, enthält in § 129 folgende Bestimmung: Die Grundsätze des Sprachenrechts in der Tschechoslowakischen Republik bestimmt ein besonderes Gesetz, das einen Bestandteil der Verfassungsurkunde bildet. Nach § 7 des auf Grund des § 129 der Verfassungsurkunde erlassenen Sprachengesetzes vom 29. Februar 1926 werden Streitigkeiten über den Sprachengebrauch bei staatlichen Gerichten von den zuständigen staatlichen Aufsichtsorganen als Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung abgesondert von der Angelegenheit, in der sie entstanden sind, erledigt. Als Bestandteil der Verfassungsurkunde ist das Sprachengesetz als ein Verfassungsgesetz anzusehen, das nicht durch ein einfaches Gesetz, sondern nur wie die Verfassung durch ein mit qualifizierter Mehrheit zustandekommenes Gesetz geändert werden könnte. Zum Verständnis der besonders wichtigen Bestimmung des § 7 des Sprachengesetzes muß auf ihre Entstehungsgeschichte zurückgegangen werden. Der Bericht des Verfassungsausschusses der Nationalversammlung enthält folgende Sätze zu ihrer Erläuterung:

»Die Bestimmung stützt sich auf die Erfahrung, daß durch die Verbindung der Sprachenfrage mit dem eigentlich zu erledigenden Gegenstande häufig rechtliche Schwierigkeiten und für die Parteien nicht geringe Schäden verursacht werden. Nach der früheren Praxis konnte der in einer unbedeutenden Sache entscheidende Richter gleichzeitig über das Sprachenrecht also über ein Verfassungsrecht, der Partei entscheiden. . . . Dies entsprach sicherlich nicht dem Sinne des Gesetzes und richtig wäre es gewesen, wenn die Sprachenfrage losgelöst von

dem eigentlichen Streitgegenstände als solche beurteilt worden wäre, über die nicht im gerichtlichen Instanzenwege, nicht durch die Judikatur, sondern instanzenmäßig die Verwaltungsgerichtsbarkeit, also die Verwaltung zu entscheiden gehabt hätte. Dies war aber unter dem alten Regime nicht zu erreichen, und es ist gerade der Zweck dieser Bestimmung, künftig und zwar nicht nur in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, sondern auch in allen anderen Zweigen der Verwaltung die Sprachenfrage von dem eigentlichen Streitgegenstand ... zu trennen und selbständig durch die Aufsichtsinstanzen erledigen zu lassen. Dies wird sicherlich nicht nur zum Vorteile der öffentlichen Verwaltung, sondern auch der Bevölkerung sein, und wird die Fälle der Rechtsverweigerung, die so oft aus nichtigen sprachlichen Gründen vorkommen, einschränken« (vgl. das Sprachenrecht der Tschechoslowakischen Republik von Dr. Leo Epstein in Reichenberg, 1927, Stiepels Gesetzsammlung des tschechoslowakischen Staates S. 119). Nach dieser Bestimmung sind also zweifellos nur die zuständigen staatlichen Aufsichtsorgane zur Lösung der Streitigkeiten über den Sprachengebrauch berufen. Dies sind bei den ordentlichen Gerichten die Präsidien der Kollegial- und Oberlandesgerichte und das Justizministerium. Daß das Justizministerium die Oberste Aufsichtsbehörde in Sprachenstreitigkeiten bei den Gerichten ist, darüber besteht bei den Parteien kein Streit. Das Präsidium des Obersten Gerichts ist, wie durch die Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts in Prag vom 11. September 1922 Nr. 10845 entschieden und in ständiger Rechtsprechung aufrecht erhalten ist, nicht die letzte Verwaltungsinstanz in Sprachenangelegenheiten, die beim Obersten Gericht entstanden sind, dies ist vielmehr das Justizministerium (vgl. Epstein a. a. O. S. 126).

Im vorliegenden Falle hat das Oberste Gericht in dem Beschluß vom 19. Januar 1929 die Verwerfung der Revision lediglich auf Art. 4 Abs. 3 der zur Ausführung des Sprachengesetzes erlassenen Regierungsverordnung vom 3. Februar 1926 gestützt. Da diese Verordnung sich als eine Ausführungsverordnung zum Sprachengesetz darstellt, die zur Durchführung für den Bereich einzelner Ministerien, darunter auch der Justiz, erlassen ist, was sich aus ihrem Eingang ergibt, muß sie entsprechend den Grundsätzen des Sprachenrechts, die in der Verfassung verankert sind, ausgelegt werden. Der Art. 96 der Sprachenverordnung wiederholt im ersten Absatz den § 7 des Sprachengesetzes. In Abs. 2 ist die Frist zur Einlegung der Beschwerde der Partei, die ihr Sprachenrecht für verletzt erachtet, bestimmt. In Abs. 5 ist angeordnet, daß gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde eine weitere Beschwerde an die nächst höhere Aufsichtsbehörde gegeben ist. Art. 4 Abs. 3 der Sprachenverordnung, dessen Sinn und Bedeutung insbesondere strittig sind, lautet:

»Wird eine Eingabe in einer anderen als der Staatssprache für die Partei von einem Rechtsvertreter oder wird eine solche Eingabe von einer Partei eingebracht, von der dem Gerichte, der Behörde oder dem Organ bekannt ist, daß sie der Staatssprache kundig ist, oder wird von der

Partei die ihr zurückgestellte Eingabe ohne Befolgung des Auftrages vorgelegt, so ist sie als zur gesetzmäßigen Einleitung der Verhandlung ungeeignet zurückzuweisen. Anscheinend ist das Oberste Gericht hier davon ausgegangen, daß der Rechtsvertreter der Beklagten der tschechischen Sprache kundig sei. Die Beklagte hat hierauf ordnungsmäßig bei dem Präsidium des Obersten Gerichts, das zur unmittelbaren Ausübung des Aufsichtsrechts über das Oberste Gericht berufen ist, Beschwerde eingelegt, da sie ihr Sprachenrecht für verletzt erachtete, und gegen den abweisenden Beschluß weitere Beschwerde erhob. Das Justizministerium hat sich bei seiner Entscheidung, mit der es der Beschwerde stattgab, auf Art. 96 Abs. 3 der Sprachenverordnung gestützt, welcher besagt: »Erkennt die Aufsichtsbehörde ihre Zuständigkeit an, so entscheidet sie schleunigst, verfügt gegebenenfalls die nach der Natur der Sache noch mögliche Abhilfe und verständigt das Organ, gegen das Beschwerde geführt wurde, und mit dessen Hilfe auch den Beschwerdeführer. Sie kann aber nicht selbst eine Entscheidung mit den Rechtswirkungen der Erledigung seitens des zuständigen Organs treffen und namentlich nicht den ersten Anspruch aufheben und durch einen sprachlich richtigen Ausspruch ersetzen.« Die Fassung der Bestimmung ergibt, daß die Aufsichtsbehörde, hier also das Justizministerium, Kassations- aber nicht Reformationsinstanz ist. Dementsprechend ist der Beschluß des Justizministeriums im Rahmen seiner Zuständigkeit als der Obersten Aufsichtsbehörde in Streitigkeiten über den Sprachengebrauch bei den Gerichten rechtsgültig ergangen. Dieser Beschluß ist auch rechtskräftig geworden. Denn die Klägerin hat offenbar binnen der gesetzlichen sechzig Tage betragenden Frist versäumt, eine Beschwerde an das Oberste Verwaltungsgericht in Prag einzulegen, das in Sprachensachen gesetzlich die Oberste Instanz darstellt und in der Lage gewesen wäre, die Entscheidung des Justizministeriums zugunsten der Klägerin abzuändern. Es kann nicht zugegeben werden, daß das Oberste Gericht, nachdem das Justizministerium seine Entscheidung getroffen und das Oberste Gericht verständigt hatte, nicht in der Lage gewesen wäre, Maßnahmen zu treffen, um Schäden von den Parteien fernzuhalten, die sich aus der Sprachenstreitigkeit ergaben. Gemäß § 190 ZPO. wäre, da die Entscheidung des Rechtsstreits von dem Bestehen eines Rechtsverhältnisses abhängig war, welches in dem nunmehr anhängig gewordenen Verwaltungsverfahren festzustellen war, das Oberste Gericht gehalten gewesen anzuordnen, daß das Verfahren auch solange unterbrochen werde, bis in Ansehung dieses Rechtsverhältnisses eine rechtskräftige Entscheidung vorlag.

Damit ergab sich die nach der Natur der Sache mögliche Abhilfe. Denn dann kam eine Vollstreckung aus den Urteilen nicht in Betracht. Wenn das Oberste Gericht in der Entscheidung, die es seinem Beschluß vom 6. Juni 1929 beigefügt hat, ausführt, bei den Entscheidungen des Obersten Gerichtes wäre es im Gegensatz zu denen der unteren Gerichte niemals zu der Möglichkeit einer Abhilfe gemäß Art. 96 Abs. 3 gekommen, so ergibt die folgende Überlegung die Unhaltbarkeit dieser Auf-

fassung. Das in der Verfassung verankerte Sprachenrecht würde bei dem Obersten Gericht nicht wirksam werden können. Weder das Sprachengesetz noch die Sprachenverordnung kennt jedoch eine solche Ausnahme. Der Art. 97 der Sprachenverordnung, der bestimmt, daß gegen Richter, die entgegen den Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung ein Sprachenrecht verletzen, unbeschadet der Bestimmung des § 25 des Gesetzes zum Schutze der Republik im Disziplinarverfahren vorgegangen werde, nimmt die Richter des Obersten Gerichts nicht aus. Daß die Sprachenverordnung einen wirksamen Schutz des Sprachenrechts der nationalen Minderheiten schaffen wollte, ergibt auch die Bestimmung in Art. 97 Abs. 1. Dort heißt es: Auch wenn die Aufsichtsbehörde außer dem Falle einer Beschwerde findet, daß ein ihrer Aufsicht unterliegendes Organ das Sprachengesetz oder diese Verordnung verletzt hat, ist sie verpflichtet, ihm dieses vorzuhalten, und kann durch geeignete Verfügung Abhilfe schaffen. Das Justizministerium war also auch von Amts wegen gehalten, den Beschluß des Obersten Gerichts vom 19. Januar 1929 zu kassieren. Das Justizministerium hat durch seine Entscheidung mit bindender Kraft für das ihm insoweit unterstellte Oberste Gericht entschieden, daß die Revisionschrift den sprachrechtlichen Bestimmungen entspricht. Das Oberste Gericht wäre daher verpflichtet gewesen, in eine sachliche Prüfung der Revision gemäß den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung einzutreten. Der Beschluß des Obersten Gerichts vom 6. Juni 1929 stellt lediglich eine im Gesetz nicht vorgesehene Erläuterung des Beschlusses vom 19. Januar 1929 dar, läßt sich jedoch nicht in den Rahmen der Zivilprozeßordnung einfügen und ist daher wirkungslos. Es ist insbesondere im vorliegenden Falle nicht einzusehen, warum hier nicht eine Abhilfe der Natur der Sache nach noch möglich gewesen wäre. Eine Abhilfe ist sogar auch jetzt noch möglich. Würde das Oberste Gericht die Revision sachlich prüfen, so würde, gleichwie die Entscheidung ausfallen sollte, erst dann eine Vollstreckung der Urteile möglich sein. Würde die Revision nach sachlicher Prüfung zurückgewiesen und die Kosten des gesamten Rechtsstreits, soweit sie durch das Verfahren in der Tschechoslowakei entstanden sind, der jetzigen Beklagten auferlegt werden, so würde die jetzige Klägerin durch das vorliegende Urteil nicht gehindert sein, für ihre Kostenforderung ein Vollstreckungsurteil zu erhalten. Die von der Klägerin beigebrachte Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts betrifft nicht die Frage der Revisionseinlegung; ihre Begründung vermag nicht eine der Klägerin günstigere Entscheidung herbeizuführen, da sie auf den vorliegenden Rechtsfall nicht paßt.

Da nach alledem über die Revision noch nicht entschieden ist, sind sowohl die Urteile des Kreisgerichts in Olmütz und des Oberlandesgerichts in Brünn, wie die in dem Beschluß des Obersten Gerichts in Brünn vom 19. Januar 1929 enthaltene Kostenentscheidung nicht in Rechtskraft erwachsen.

Würde entgegen den vorstehenden Ausführungen nicht der volle Beweis für die mangelnde Rechtskraft als geführt anzusehen sein,

so wäre jedenfalls die Klägerin als beweispflichtig für die eine Klagvoraussetzung bildende formelle Rechtskraft des streitigen Titels zu erachten. Bei dem Widerstreit zweier so hervorragend kompetenter Beurteiler des tschechoslowakischen Rechtszustandes, wie sie das Justizministerium und das Oberste Gericht der Tschechoslowakei darstellen, hätte der erkennende Senat entsprechend der Entscheidung des High Court of Justice in London vom 23. Juni 1925 (JW. 1926 S. 431) zu dem Ergebnis kommen müssen, daß die Klägerin nicht bewiesen habe, daß die streitigen Schuldtitel in Rechtskraft erwachsen sind. Auch dies würde die Klagabweisung zur Folge haben.

Die Berufung mußte daher zurückgewiesen werden.

* * *

Oberlandesgericht Hamm.

3. Mai 1930 (I 171b/1. 10) (J. W. 1930, S. 2608).

Völkerrecht und Landesrecht — Deutsches Auslieferungsgesetz vom 23. Dez. 1929 — Verhältnis zu bestehenden Verträgen.

Die in älteren Auslieferungsverträgen übernommenen Verpflichtungen sind durch das deutsche Auslieferungsgesetz nicht beeinträchtigt worden.

Frankreich.

Cour de Cassation

Société du Port de Rosario c. Dame Thirion et autres.

9 juillet 1930 (Daloz Hebd. 1930 S. 441) ¹⁾.

Versprechen der Zahlung in »Goldfranken« im Prospekt einer durch eine im Ausland domizilierte französische Gesellschaft aufgenommenen Anleihe — Gültigkeit und Bedeutung — Unanwendbarkeit der Vorschriften des französischen Währungsrechts mit Rücksicht auf den internationalen Charakter der Anleihe.

I. Wenn eine Gesellschaft im Emissionsprospekt und den Zeichnungsscheinen ihrer Obligationen die Erfüllung ihrer Verbindlichkeit in Goldfranken verspricht, so ist sie, auch wenn der Text der Obligationen selbst die Goldklausel nicht enthält, zur Zahlung der Zinsen in Gold verpflichtet, weil der Inhalt jener Dokumente einen Bestandteil des Darlehnsvertrages bildet.

¹⁾ Vgl. die Urteile der Vorinstanzen, Tribunal civil de la Seine vom 24. 2. 26 (Daloz Hebd. 1926 S. 156) und Cour de Paris vom 19. 1. 28 (Daloz Hebd. 1928 S. 93), die denselben Standpunkt eingenommen haben.